

Änderungen bisherigen Rechts

Die nachstehenden Reglemente werden wie folgt geändert:

1. Reglement über die Vergütung an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Pratteln vom 24. Mai 2004 (Ord. Nr. 01.08)

Titel

Behördenreglement

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt die Vergütungen an Mitglieder von Gemeindebehörden und von Kontroll- und Hilfsorganen sowie an Inhaberinnen und Inhaber anderer nebenamtlicher Funktionen.

2. Personalreglement vom 24. Januar 2000 (Ord. Nr. 02.01)

§ 40

Aufgehoben

3. Reglement über die Wasserversorgung vom 20. Juni 1994 (Ord. Nr. 04.02)

§ 42

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Busseanerkennungsverfahren zur Anwendung.

§ 45

Aufgehoben

4. Reglement über die Abwasseranlagen vom 21. März 1983 (Ord. Nr. 04.03)

§ 36 Abs. 1 und 2

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt, genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert, oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung einer Einrichtung vornimmt, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

5. Strassenreglement vom 26. Januar 2004 (Ord. Nr. 04.08)

§ 46

¹ Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

6. Polizeireglement vom 26. April 2010 (Ord. Nr. 07.01)

§ 38

Aufgehoben

7. Reglement über die Hundehaltung vom 30. Mai 2005 (Ord. Nr. 07.05)

§ 21

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Reglements verstösst wird - sofern nicht eidgenössisches oder kantonales Recht vorgeht - verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

8. Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 22. März 2004 (Ord. Nr. 09.06)

§ 12 Abs. 1 und 2

¹ Wer gegen dieses Reglement verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

9. Abfallreglement vom 25. November 2002 (Ord. Nr. 09.08)

§ 15

¹ Wer gegen dieses Reglement verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

**10. Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage vom 21. November 1983
(Ord. Nr. 10.02)**

§ 17 Abs. 1 und 2

¹ Wer gegen dieses Regelement verstösst wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. In schweren Fällen und bei Wiederholungen kann der Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Fall die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.

**11. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. November 1997
(Ord. Nr. 11.04)**

§ 13a Abs. 2 und 3

² Wer zu Unrecht Mietzinsbeiträge bezieht wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung. Hinterzogene Beiträge werden nachgefordert.